

Frau und Rente

Eine Informationsreihe des Landesbeirates für Chancengleichheit



Die Versicherungszeiten

Das Rentensystem in Italien

Die verschiedenen Formen der Rente

Mutterschaft, Eltern- und Pflegezeiten

Nachkauf von Studienzeiten

Die Zusatzrente

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Vorwort

Mit der Rentenreform vom 8.8.1995, Gesetz Nr. 335 wurde in Italien das beitragsbezogene Rentensystem eingeführt, was bedeutet, dass nur mehr effektiv eingezahlte Beiträge für die Rente anerkannt werden. Das ist besonders für Frauen, welche aufgrund von familiären Aufgaben auf Erwerbstätigkeit verzichten, ein Problem. Die hohe Zahl an Ehetrennungen beweist, dass die Ehe keine Versorgungseinrichtung ist, auf die Frau sich verlassen kann.

Aber auch für erwerbstätige Frauen, die keine Ganztagsstelle mit gutem Einkommen haben, sondern in einer Reinigungsfirma, im Gastgewerbe oder in der Landwirtschaft arbeiten, wird der Aufbau einer eigenständigen Altersicherung fast unmöglich. Teilzeitarbeit mit niedrigem Lohn schützt nicht vor Armut im Alter, selbst wenn regelmäßig Beiträge für die Rente eingezahlt werden.

Wenn Sie im Alter nicht in Armut leben wollen, müssen Sie während Ihres Erwerbslebens ein Existenz sicherndes Einkommen erzielen oder mit Hilfe Ihres Partners in eine Zusatzrente investieren. Ansonsten wird Ihre Rente als Einkommen nicht zum Auskommen reichen.

Das dritte Faltblatt der Arbeitsgruppe „Frau und Arbeit“ des Landesbeirates für Chancengleichheit informiert Sie über die zur Zeit bestehenden Rentengesetze und gibt Ihnen Tipps, wie Sie für Ihr Alter besser vorsorgen können.

Das Blatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern will einen Überblick über die derzeitige Regelung geben. Es beschränkt sich auf die Privatwirtschaft.

Wir hoffen, Ihnen eine Hilfestellung für den Aufbau einer angemessenen Rente zu bieten, damit Sie Ihren Lebensabend in Würde genießen können. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an ein Patronat oder an eine Gewerkschaft.

*Arbeitsgruppe „Frau und Arbeit“ des Landesbeirates für Chancengleichheit zwischen Mann und Frau
Ulrike Egger, Maria Federspiel, Gabriella Kustatscher, Annemarie Marchetti, Christine Staffler, Franca Toffol, Silvia Vogliotti*

Der Text wurde von Ulrike Egger zusammengestellt 02/2009

Die Versicherungsposition

Die beim Renteninstitut aufscheinenden Versicherungsbeiträge bilden die Berechnungsgrundlage für die Rente. Die Versicherungsbeiträge setzen sich aus den Beträgen zusammen, die der/die ArbeitgeberIn für Sie, auf Grund Ihres Gehaltes, einzahlt.

**Je höher das Gehalt, desto höher die Versicherungsbeiträge, desto höher die Rente!
Schwarzarbeit lohnt sich daher nie!**

Sie können jederzeit beim NISF/INPS einen Auszug über die Zeiten, in denen sie erwerbstätig waren anfordern, um die Höhe ihrer Einzahlungen zu überprüfen. Außerdem finden Sie einen Überblick über die versicherten Wochen auf dem Modell CUD, das Ihnen jährlich vom Betrieb ausgehändigt werden muss.

Die Versicherungszeiten

Es gibt verschiedene Arten von Versicherungszeiten:

- Die *effektiven Versicherungszeiten* entsprechen den gemeldeten Arbeitszeiten.
- Die *nachgekauften Versicherungszeiten* betreffen Arbeitsperioden, für welche keine Rentenbeiträge eingezahlt worden sind. Wenn dies auf ein Versäumnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zurück zu führen ist, kann diese Periode innerhalb von 5 Jahren beim NISF/INPS gemeldet werden und der/die ArbeitgeberIn muss die Beiträge nachzahlen. Ist die fünfjährige Frist hingegen verfallen, kann das NISF/INPS einem Nachkauf dieser Zeiten nur bei Vorlage von Unterlagen, die eine tatsächliche Beschäftigung nachweisen, zustimmen.
- Die *figurativen Versicherungszeiten* betreffen Versicherungszeiten, die nicht durch tatsächliche Beitragszahlungen abgedeckt sind; d.h. in bestimmten Fällen können Zeitabschnitte als vollwertige Versicherungsperioden anerkannt werden, auch wenn keine Beiträge eingezahlt worden sind. Dazu zählen: Mutterschaftszeiten, bezahlte Arbeitslosenzeiten, vergütete Kranken- und Unfallzeiten, Zeiten in Ausgleichskasse bei zeitweiliger Betriebsschließung.
- Durch die Einzahlung *freiwilliger Beiträge* beim NISF/INPS können Versicherungszeiten, die für einen späteren Rentenanspruch fehlen, nachträglich erworben werden. Dafür muss ein Antrag gestellt werden. Die monatlichen Versicherungsbeiträge betragen ca. 33% des Einkommens und sind damit relativ hoch. Die Einzahlung freiwilliger Beiträge für Betreuungs- und Pflegezeiten wird zum Teil durch die Region rückerstattet. (siehe eigenes Kapitel)
- Wer im Laufe des Arbeitslebens bei unterschiedlichen Rentenkassen versichert war, hat die Möglichkeit, alle Versicherungszeiten in einer einzigen Rentenkasse zusammenzulegen. Die *Zusammenlegung der Versicherungszeiten* ist in den meisten Fällen kostenpflichtig, da die Versicherungsjahre nicht den gleichen „Rentenwert“ haben.

Die Versicherungszeiten

Kostenlos hingegen ist die Zusammenlegung nur dann, wenn akzeptiert wird, dass die Rente nach dem beitragsbezogenen System berechnet wird. Allerdings müssen dann mindestens 3 Versicherungsjahre pro Rentenkasse nachgewiesen werden.

Die Renten des NISF/INPS

(Nationalinstitut für Soziale Fürsorge)

Das NISF/INPS zahlt folgende Rentenarten aus:

- die Altersrente – Mindestrente
- die Dienstaltersrente
- die Arbeitsunfähigkeitsrente – das InvalidInnengeld
- die Hinterbliebenenrente
- das Sozialgeld (ehemals Sozialrente)

Bei den Rentenarten handelt es sich um Versicherungsleistungen, die sich auf Grund der eingezahlten Beiträge ergeben. Das Sozialgeld hingegen ist eine Fürsorgeleistung, die mit Steuergeldern finanziert wird.

Das Rentensystem in Italien

Damit das Recht auf eine Rente erworben wird, müssen im italienischen Sozialversicherungssystem, ähnlich wie in den meisten anderen europäischen Ländern, Beiträge eingezahlt werden. Werden keine, oder zu wenig Beiträge eingezahlt, entsteht kein Anspruch auf eine Rente.

In Italien gibt es zurzeit drei verschiedene Berechnungssysteme der Rente:

Die entlohnungsbezogene Berechnungsart der Rente

Das entlohnungsbezogene System wird nur mehr auf jene angewandt, die mindestens 18 Versicherungsjahre innerhalb 31.12.1995 nachweisen können. Als Berechnungsgrundlage werden die letzten 10 Arbeitsjahre herangezogen. Das Rentenalter ist festgelegt.

Die beitragsbezogene Berechnungsart der Rente

Die Rente der Personen, die erst nach dem 31.12.1995 ein Arbeitsverhältnis begonnen haben, wird nach dem beitragsbezogenen System berechnet. Für die Berechnung werden alle im Arbeitsleben eingezahlten Versicherungsbeiträge herangezogen. Das neue, beitragsbezogene System löst allmählich die Dienstaltersrente ab und führt einen flexiblen Rentenanstieg ein. Grundsätzlich gilt, dass das beitragsbezogene System ungünstiger ist als das entlohnungsbezogene. Theoretisch reichen 5 Versicherungsjahre aus, damit Personen mit 65 Jahren – unabhängig von der Höhe der eingezahlten Beiträge – Anspruch auf eine Rente erwerben. Dieses Berechnungssystem greift nicht gleich, sondern löst schrittweise das entlohnungsbezogene System ab.

Die gemischte Berechnungsart der Rente

Gemischt bedeutet, dass Versicherungszeiten innerhalb 31.12.1995 nach dem entlohnungsbezogenen System, Versicherungszeiten ab 1.1.1996 nach dem beitragsbezogenen berechnet werden.

Ob Sie unter die entlohnungsbezogene und/oder beitragsbezogene Berechnungsart der Rente fallen, hängt also von Ihrer versicherungsrechtlichen Situation am Stichtag (31.12.1995) ab.

Achten Sie darauf, gut versichert zu sein!

Die verschiedenen Formen der Rente

Mindesteinkommen

Damit ein volles Beitragsjahr für die Rente anerkannt wird, muss ein Mindesteinkommen erreicht werden. Dieses beträgt für das Jahr 2009 9.539,71 Euro. Wenn die jährlichen Beiträge darunter liegen, reduzieren sich die gearbeiteten Monate im Verhältnis zum Betrag.

Wenn Sie in Teilzeit arbeiten, sollten Sie versuchen, das Mindesteinkommen zu erreichen!

Dienstaltersrente

Um die **Dienstaltersrente** beziehen zu können, benötigen Sie mindestens 35 versicherte Jahre und ein bestimmtes Mindestlebensalter oder 40 Dienstjahre, um unabhängig vom Alter in Rente gehen zu können.

Die Dienstaltersrente ist vor allem für Frauen ein Auslaufmodell, da mit der neuen Rentenregelung das Rentenaltersalter bereits ab 2011 gleich sein wird wie bei der Altersrente (60 Jahre).

Frauen, die das Erwerbsleben wegen der Kindererziehung zeitweilig unterbrochen haben oder befristete/saisonale Arbeitsverhältnisse hatten, erreichen selten die Voraussetzungen für die Dienstaltersrente.

Für den Antritt dieser Rente gelten 2 Termine: 1. Jänner und 1. Juli. Nur für jene Personen mit 40 Dienstjahren (davon mind. 35 effektive Beitragsjahre aus Arbeit!) bleiben 4 mögliche Termine des Rentenalters: 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Altersrente und Mindestrente

Viele Frauen erreichen die Voraussetzungen der Dienstaltersrente nicht. In diesem Fall ist nur die **Altersrente** möglich, für die zur Zeit 20 Versicherungsjahre ausreichen und die mit 60 Jahren beansprucht werden kann (Männer

Die verschiedenen Formen der Rente

mit 65 Jahren). Die Erhöhung des Alters ist in Diskussion. Auch für die Altersrente gelten die 4 Anlauftermine. Die Altersrente ist eine Rente, deren Höhe jährlich auf Grund eines Staatsgesetzes festgelegt wird. Wird der festgelegte Betrag durch die individuell eingezahlten Beiträge nicht erreicht, so integriert der Staat die Rente auf den festgelegten Mindestbetrag. In diesem Fall sprechen wir von der **Mindestrente**. Diese Integration steht nur jenen zu, deren Familieneinkommen eine gewisse Grenze nicht überschreitet. Für Frauen bedeutet dies, dass die Höhe der eigenen Rente vom Einkommen des Ehemannes abhängt.

Bei den zukünftigen Renten, die ausschließlich nach dem beitragsbezogenen System berechnet werden (1. Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1995) fällt die Integration auf die Mindestrente weg.

Sie können, wenn Sie möchten, gleichzeitig die Altersrente beziehen und weiterhin in einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis oder selbständig arbeiten.

Arbeitsunfähigkeitsrente und InvalidInnengeld

Die **Arbeitsunfähigkeitsrente** erhält, wer auf Grund von körperlicher oder psychischer Krankheit nicht arbeitsfähig ist und mindestens 5 Versicherungsjahre nachweisen kann, wobei 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor dem Rentenantrag liegen müssen. Da die Rente nur bei totaler Arbeitsunfähigkeit zusteht, kann keine lohnabhängige oder selbständige Arbeit ausgeführt werden.

Das **InvalidInnengeld** wird ausbezahlt, wenn die/der Versicherte 2/3 der Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit verloren hat und insgesamt mindestens 5 Versicherungsjahre nachweisen kann, wobei 3 Jahre davon in den letzten 5 Jahren vor Rentenantrag liegen müssen.

Es wird für 3 Jahre gewährt und muss 6 Monate vor der Verfallsfrist neu beantragt werden. Erst nach der 2. Verlängerung wird es auch ohne Erneuerungsantrag gewährt. Das InvalidInnengeld ist einkommensabhängig und wird je nach Höhe des zusätzlichen Einkommens gekürzt.

Die verschiedenen Formen der Rente

Ist das Rentenalter erreicht, wird das Invaliditätsgeld in die Altersrente umgewandelt, sofern zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung die Beitragsvoraussetzungen für den Bezug der Altersrente angereift sind.

Nehmen Sie Alarmsignale ihres Körpers ernst, damit Sie Ihre persönliche Rente im Alter gesund genießen können!

Hinterbliebenenrente

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben Angehörige einer/eines Versicherten oder einer/eines PensionsbezieherIn. Voraussetzung ist, dass die/der Verstorbene entweder RentnerIn war oder die Voraussetzungen für eine Arbeitsunfähigkeits- bzw. Altersrente erfüllte oder mindestens 15 Versicherungsjahre oder 5 Versicherungsjahre, davon 3 in den letzten 5 Jahren nachweisen konnte. Geschiedene haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, sofern im Scheidungsurteil ein Unterhaltsbeitrag zuerkannt wurde. Die Höhe der Hinterbliebenenrente hängt vom eigenen Einkommen ab.

Überlassen Sie nicht alles Bürokratische Ihrem Mann. Interessieren auch Sie sich für rechtliche Belange.

Wenn Sie im Rahmen der Ehescheidung auf einen Unterhaltsbeitrag verzichten, verzichten sie automatisch auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente.

Sozialgeld (ehemals Sozialrente)

Das Sozialgeld ist keine Versicherungsleistung, sondern eine Fürsorgeleistung des Staates und wird mit Steuern und Gebühren finanziert. Personen, die 65 Jahre alt sind und die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, können Sozialgeld beantragen. Dies betrifft vor allem Frauen ohne eigene Rente. Bei der Berechnung wird allerdings das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt.

Mutterschaft, Eltern- und Pflegezeiten

Wartestände und Rentenabsicherung bei Mutterschaft und Elternzeit

Folgende Wartestände sind als Rentenzeit anerkannt:

- 5 Monate Mutterschaftszeit entweder 2 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt oder 1 Monat vor der Geburt und 4 Monate danach.
- 6 Monate Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes oder die Verlängerung der Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr bei Betreuung des Kindes mit Behinderung.
- die Elternzeit vom 3. bis zum 8. Lebensjahr kann im Ausmaß von insgesamt 10 bis 11 Monaten durch die freiwillige Weiterversicherung oder den Nachkauf der Rentenbeiträge abgedeckt werden.
- Stillpausen (Ruhepausen) von 2 Stunden pro Tag bis zum 1. Lebensjahr bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden oder 1 Stunde pro Tag bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden. Bei Zwillingengeburt verdoppeln sich die Stillpausen.
- Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen Krankheit des Kindes bis zum 3. Lebensjahr.
Die Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen Krankheit des Kindes vom 3. bis zum 8. Lebensjahr, kann im Ausmaß von 5 Tagen pro Jahr durch die freiwillige Weiterzahlung oder Nachkauf der Rentenbeiträge abgedeckt werden.

5 Monate Mutterschaftszeit (entspricht der Pflichtmutterchaft) pro Kind werden als Rentenzeit anerkannt, auch wenn die Geburt außerhalb eines Arbeitsverhältnisses stattfindet. Dies unter der Voraussetzung dass man 5 Versicherungsjahre im Leben nachweisen kann und der Antrag um Gutschrift vor Antritt der Rente erfolgt.

Auch zurückliegende Elternzeit (ehemals als fakultative Mutterschaft/Vaterschaft bezeichnet), die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses lag, kann rückwirkend nachgekauft werden.

Für die Gutschrift der Mutterschaftszeit können Sie sich an ein Patronat wenden.

Mutterschaft, Eltern- und Pflegezeiten

Beitragsbezuschussung durch die Region für Erziehungsarbeit und Pflege

Die Region gewährt eine Reihe von Beiträgen zur Absicherung der Rente von Personen, die aufgrund von Kinderbetreuung, Pflege bzw. Haushaltstätigkeit nicht erwerbstätig sind.

Die Voraussetzungen sind, dass die Antrag stellende Person

- eine 5-jährige Ansässigkeit in der Region Trentino-Südtirol oder einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren aufweist,
- das Arbeitsverhältnis aufgegeben oder in Teilzeit umgewandelt hat,
- sowie die freiwillige Weiterzahlung der Rentenbeiträge beim NISF/INPS beantragt und die Beiträge entrichtet hat.

Rentenbeiträge zur Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Die Region gewährt einen Beitrag in Höhe von maximal 6.000 Euro für Erziehungszeiten bis zum 3. Lebensjahr des Kindes, wenn ein Elternteil nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschafts- und Elternzeit das Kind zu Hause betreut oder die Arbeitszeit reduziert und in Teilzeit weiterarbeitet. Dasselbe gilt für die ersten drei Jahre ab dem Datum der Adoption oder der Anvertraung des Kindes. Der Beitrag wird je Kind für 12 Monate bzw. 15 Monate gewährt, falls der Vater mindestens 3 Monate beansprucht.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 70% wird der Höchstbetrag um die Hälfte gekürzt und beträgt 3.000 Euro für ein Jahr oder je 1.750 Euro für zwei Jahre. Der Zeitraum erhöht sich auf 27 Monate, falls der Vater mindestens 3 Monate Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Eltern können auf diese Weise die Differenz der Rentenbeiträge auf die Vollzeitbeschäftigung ergänzen.

Wir erinnern daran, dass die freiwillige Weiterzahlung bzw. der Nachkauf bei Teilzeit nur möglich ist, wenn mindestens 5 Beitragsjahre insgesamt oder 3 innerhalb der letzten 5 Jahre nachgewiesen werden können.

Mutterschaft, Eltern- und Pflegezeiten

Alternative: Wer sich nicht für die freiwillige Weiterzahlung der Rentenbeiträge entscheidet oder nicht die Voraussetzungen hat, kann den Betrag von 3.500 Euro in einen Zusatzrentenfonds einzahlen.

Wenden Sie sich an ein Patronat und lassen Sie sich beraten!

Rentenbeiträge für im Haushalt tätige Personen mit Kindern und für die Pflege von Angehörigen der 1. und 2. Pflegestufe

Personen, die Kinder unter 18 Jahren haben, Familienangehörige der 1. oder 2. Pflegestufe betreuen oder über 55 Jahre alt sind und freiwillig Rentenbeiträge einzahlen, da sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten von der Region bis zu 60% der freiwillig eingezahlten Rentenbeiträge zurück (max. 1.451 Euro für 2008). Dieser Beitrag wird bis zum Erreichen der Altersrente gewährt.

Alternative: Personen, die die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterzahlung von Rentenbeiträgen nicht erfüllen, unterstützt die Region mit einem Beitrag beim Aufbau einer Zusatzrente. Dafür müssen diese in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sein, Kinder unter 18 Jahren haben, Familienangehörige der 1. oder 2. Pflegestufe betreuen oder älter als 55 Jahre sein.

Die Region bezuschusst die Zusatzrente für max. 10 Jahre mit einem jährlichen Beitrag von 500 Euro.

Für diese beiden Leistungen gelten Einkommensgrenzen!

Rentenbeiträge für Pflegezeiten

Wer Familienangehörige der 3. oder 4. Pflegestufe betreut und daher für die Dauer der Pflege nicht erwerbstätig ist, oder in Teilzeit arbeitet (70%), erhält von der Region einen jährlichen Beitrag zur Rentenabsicherung in Höhe von max. 3.500 Euro. Bei Teilzeit reduziert sich der Betrag auf die Hälfte (1.750 Euro). Alternativ zur freiwilligen Weiterversicherung kann der Beitrag (1.750 Euro) in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden.

Wenn Sie ein Kind mit Behinderung (mindestens 74% Invaliddität) haben und dieses unter fünf Jahre alt ist, erhöht sich der Beitrag der Region auf 6.000 Euro, sofern Sie das Kind zu Hause betreuen. Falls das Kind eine Betreuungseinrichtung besucht (Kindergarten, Schule, Tagesstätte), reduziert sich der Beitrag auf 3.500 Euro.

Alternativ zur freiwilligen Weiterversicherung können Sie den Beitrag in einen Zusatzrentenfonds einzahlen.

Vergessen Sie nicht innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres um die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge anzusuchen.

Formulare unter www.provinz.bz.it/sozialwesen

Versicherung gegen Unfälle im Haushalt

(durch das Unfallinstitut INAIL)

Hausfrauen und Hausmänner zwischen 18 und 65 Jahren sind verpflichtet, sich gegen Unfälle im Haushalt zu versichern. Der jährliche Betrag beläuft sich auf 12,91 Euro und ist innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres einzuzahlen. Dieser Betrag kann von der Steuer abgesetzt werden. Die Einzahlung berechtigt im Falle einer bleibenden Invalidität von mindestens 27% zum Bezug einer monatlichen „Rente“.

**Seien Sie bei den Hausarbeiten vorsichtig.
Jedes Jahr passieren 1 Million Unfälle im Haushalt.**

Nachkauf von Studienzeiten

Wer an einer Universität studiert oder ein Diplom für eine gewisse Spezialisierung in einem bestimmten Bereich erworben hat, kann Zeiträume, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis rentenmäßig abgesichert sind, auch nachträglich durch die Einzahlung von Beiträgen für die Rente erwerben. Mit dem Finanzgesetz Nr. 247/2007 ist der Rückkauf der Studienjahre interessanter geworden, da die Zahlung der

Beiträge auf 120 Raten (10 Jahre!) ohne Zinsbelastung ausgedehnt worden ist. Damit ist der Erwerb der Rentenzeit erschwinglich geworden.

Die Höhe der einzuzahlenden Beträge errechnet sich aus dem Einkommen, das Sie zum Zeitpunkt des Antrags haben und beträgt 33% des Einkommens.

Wenn Sie hingegen zum Zeitpunkt des Antrags in keinem Arbeitsverhältnis stehen und steuerlich zu Lasten der Eltern leben, errechnet sich der zu zahlende Betrag auf Grund des vom Renteninstitut festgesetzten Mindestbeitrages (es gelten die Beiträge für Kaufleute und HanwerkerInnen). Auch in diesem Fall beträgt der einzuzahlende Betrag 33% der Berechnungsgrundlage (4.560 Euro für 2008).

Alle Einzahlungen für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Rentenzeiten können von der Steuer abgesetzt werden.

Zusatzrente

Für junge Menschen, die jetzt am Beginn Ihrer beruflichen Karriere stehen, wird vermutlich die gesetzliche Rente zum Zeitpunkt ihres Ruhestandes nicht mehr sehr hoch sein.

Bereits heute stehen viele Staaten Europas vor dem Problem, die Renten der heutigen RentnerInnen nicht mehr finanzieren zu können, da einerseits die Geburtenrate sinkt und gleichzeitig die Lebenserwartung steigt. Dies bedeutet, dass die Menschen länger eine Rente beziehen, wobei aber die Anzahl der arbeitenden Bevölkerung abnimmt.

Daher ist es unerlässlich, bereits jetzt eine Zusatzrente anzusparen. In der Region Trentino-Südtirol gibt es seit 1999 einen territorialen Zusatzrentenfonds für ArbeitnehmerInnen, der Laborfonds heißt. Laborfonds bietet im Gegensatz zu anderen Rentenfonds geringe Verwaltungskosten und einige zusätzliche Sozialleistungen. www.laborfonds.it

Kümmern Sie sich jetzt um eine Zusatzrente.

Nützliche Adressen

Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF/INPS)

Dominikanerplatz 30, 39100 Bozen
Tel. 0471 996611 – Fax 0471 996730
www.inps.it

INAIL – Unfallinstitut

Europaallee 31, 39100 Bozen
Tel. 0471 560211 – Fax 0471 560301
altoadige@inail.it – www.inail.it

ASGB (Patronat SBR)

Bindergasse 30, 39100 Bozen
Tel. 0471 308200 – Fax 0471 308201
info@asgb.org – www.asgb.org

CGIL/AGB (Patronat Inca)

Romstraße 79, 39100 Bozen
Tel. 0471 926411 – Fax 0471 926449
altoadige@cgil-agb.it – www.cgil.it/altoadige

SGBC/SL (Patronat Inas)

Siemensstraße 23, 39100 Bozen
Tel. 0471 568400 – Fax 0471 568435
info@sgbcisl.it – www.sgbcisl.it

UIL/SGK (Patronat ITAL)

Romstraße 84/c, 39100 Bozen
Tel. 0471 245611 – Fax 0471 934537
uilbz@uilaltoadige.it – www.uilaltoadige.it

KVW/ACLI (Patronat)

Südtirolerstraße 28, 39100 Bozen
Tel. 0471 978677 – Fax 0471 973806 – patronat@kvw.org

Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung

Kanonikus Michael Gamper Straße 1, 39100 Bozen
Tel. 0471 418300 – Fax 0471 418329
vorsorge@provinz.bz.it – www.provinz.bz.it/vorsorge

Pensplan – Zusatzrente

Mustergasse 11–13, 39100 Bozen
Tel. 0471 317600
www.pensplan.com – www.laborfonds.it

Amt für sozialen Arbeitsschutz

Kanonikus Michael Gamper Straße 1, 39100 Bozen
Tel. 0471 418540 – Fax 0471 418559
sozialer-arbeitsschutz@provinz.bz.it – www.provinz.bz.it/arbeit/

Gleichstellungsrätin

Kanonikus Michael Gamper Straße 1, 39100 Bozen
Tel. 0471 418507 oder 418502 (für Terminvereinbarung)
Sprechstunde am Donnerstag von 14–17 Uhr
gleichstellungsraetin@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/arbeit/gleichstellungsraetin.asp